

Der Stadtrat der Stadt Großenhain hat in seiner Sitzung am 20.11.2001 auf Grund des § 49 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgende Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung (Stellplatzablösesatzung) beschlossen:

**Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung
- Stellplatzablösesatzung – vom 20.11.2001**

**§ 1
Ablösung**

- (1) Die Pflicht gemäß § 49 Abs. 1 SächsBO zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzpflicht) kann gemäß § 49 Abs. 2 SächsBO abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in der Stadt Großenhain verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 2
Ablösebeträge**

In dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, sind die Gebietszonen abgegrenzt, in denen folgende Ablösebeträge festgesetzt sind:

Zone I

- Innenstadt (bestehend aus Sanierungsgebiet und Zone B der Erhaltungssatzung)

mit folgenden Abgrenzungen:

Waldaer Straße, Schillerstraße, Radeburger Platz,
Walkdamm (entlang Röder), Carl-Maria-von-Weber-Allee,
Beethovenallee, Katharinengasse, Herrmannstraße

4.100,-- €/Stellplatz

Zone II

- übriges Stadtgebiet (siehe Plan)

Bahnlinie Dresden-Berlin, Panzerstraße, Bahnlinie Ruhland-
Dresden, Hohe Straße, Straße des Friedens, Martin-Scheumann-
Straße, Kupferbergstraße, Mülbitzer Straße, Priestewitzer
Straße, Großraschützer Straße (außerhalb Zone I)

2.800,-- €/Stellplatz

Zone III

Stadtteile Großraschütz, Kleinraschütz, Mülbitz, Naundorf
(außerhalb Zone II)

2.300,-- €/Stellplatz

Zone IV

weitere Gebiete außerhalb Zone I bis III einschl. Ortsteile

2.000,-- €/Stellplatz

§ 3

Verwendung des Ablösebetrages

Der Geldbetrag ist gemäß § 49 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 SächsBO zu verwenden:

1. zur Herstellung öffentlicher und privat genutzter Parkeinrichtungen, Stellplätze und Garagen (zum Beispiel: Quartiergaragen für Anwohner) zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
2. für den Unterhalt, die Modernisierung, Instandhaltung und Instandsetzung öffentlicher Parkeinrichtungen,
3. für investive Maßnahmen
 - a) des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - b) des Fahrradverkehrs.

Der Geldbetrag muß zur Erleichterung der Verkehrssituation im näheren Umfeld des Bauvorhabens eingesetzt werden.

§ 4

Erhebung des Ablösebetrages

Nach bestandkräftiger Entscheidung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung durch die untere Bauaufsichtsbehörde erhebt die Stadt Großenhain den Ablösebetrag durch den Abschluß eines Vertrages oder bei Nichtzustandekommen durch einen Bescheid.

§ 5

Stundung, Niederschlagung, Erlaß

Stellplatzablösebeträge können gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nach den Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 i. V. m. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in den jeweils gültigen Fassungen vorliegen.

§ 6

Beitreibung

Die Beitreibung der Stellplatzablösebeträge erfolgt nach den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 17.07.1992 in der jeweils gültigen Fassung.

(1) Der Ablösebetrag wird auf Antrag erstattet, wenn

- a) innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die abgelösten Stellplätze hergestellt werden;
- b) die Baugenehmigung zurückgenommen wird o d e r

- b) von einer bestandskräftigen Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird und der Stadt Großenhain eine Bestätigung der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegt, daß dieser gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

(2) Mit der Erstattung des Ablösebetrages besteht kein Anspruch auf die Zahlung von Zinsen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2002, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Stellplatzablösesatzungen der Stadt Großenhain vom 25.05.1994, die Änderungssatzung vom 26.10.1994 und die 2. Änderungssatzung vom 25.01.1995 außer Kraft.

Großenhain, 20.11.2001

Müller
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.